

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 761

Veröffentlicht am 05.10.2021

(Befristeter) Zusatz zur Hausordnung der Hochschule RheinMain, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 232 vom 27.06.2013

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird der (befristete) Zusatz zur Hausordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 05.10.2021

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

## (BEFRISTETER) ZUSATZ ZUR HAUSORDNUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN, VERÖFFENTLICHT IN DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN NR. 232 VOM 27.06.2013

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat am 05. Oktober 2021 den nachfolgenden Zusatz zur Hausordnung der Hochschule RheinMain (AM Nr.232) beschlossen. Dieser Zusatz gilt zunächst bis zum 31.03.2022

Dieser Zusatz zur Hausordnung der Hochschule RheinMain wurde aufgrund der Hessischen Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 22. Juni 2021 in der konsolidierten Lesefassung vom 16.09.2021 erlassen, welche die hessischen Hochschulen zur Anwendung der 3G-Regelung für deren Veranstaltungen und Räume ermächtigt.

Dieser Zusatz ist zeitlich befristet und dessen Erforderlichkeit ist in angemessenen zeitlichen Abständen regelmäßig durch das Präsidium zu überprüfen. Die zeitliche Befristung erfolgt, um der dynamischen Entwicklung der derzeitigen Lage Rechnung zu tragen. Die diesem Zusatz zugrundeliegende Coronavirus-Schutzverordnung unterliegt ebenfalls der zeitlichen Befristung. Für diesen Zusatz gilt die Coronavirus-Schutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die anderen bisherigen Regelungen der Hausordnung der Hochschule RheinMain werden durch diesen Zusatz nicht berührt und haben nach wie vor Bestand.

Der Zusatz zur Hausordnung der Hochschule RheinMain hat folgenden Inhalt:

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests ist der Zutritt zu Veranstaltungen und Räumen an allen Standorten der Hochschule RheinMain, inklusive der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain (Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräume und Arbeitsplätze), abweichend von § 1 der Hausordnung der Hochschule RheinMain ausschließlich für Studierende der Hochschule RheinMain nur mit Negativnachweis (3G-Nachweis) zulässig.

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,

sowie durch

4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 72 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. einen durch eine zur Durchführung offizieller Testungen ausgewiesene Stelle ausgestellten Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Antigen-Schnelltest.

Antigen-Schnelltests, die für Privatpersonen zur Eigenanwendung zertifiziert sind, werden als Negativnachweis ausdrücklich nicht akzeptiert.

Negativnachweise (3G-Nachweise) können auch durch Apps (z. B. CovPass, Corona-Warn-App, Luca) digital erbracht werden, sofern diese Apps dazu bestimmt und geeignet sind, Negativnachweise fälschungssicher zu hinterlegen. Um als Negativnachweis anerkannt zu werden, muss das den 3G-Status bestätigende digital lesbare Zertifikat als QR-Code vorgelegt werden. Es steht den Studierenden hierbei frei, das Zertifikat digital in einer App (z.B. CovPass, Corona-Warn-App, Luca) oder als Papierausdruck vorzuhalten.

Zur Nachweisführung muss zusätzlich zum Negativnachweis ein amtliches Ausweisdokument (z.B. Personalausweis oder Reisepass) vorgelegt werden.

Für Beschäftigte der Hochschule RheinMain, Lehrbeauftragte und externe Dienstleister:innen wird ein 3G-Status lediglich dringend empfohlen. Ein 3G-Nachweis ist für diesen Personenkreis daher nicht verpflichtend. Beschäftigte der Hochschule können sich bei Zutrittskontrollen durch ihr Landesticket ausweisen, Lehrbeauftragte durch eine Kopie ihres Lehrauftrags. Externe Dienstleister:innen erhalten eine gesonderte Bescheinigung.

Für sonstige Besucher von Lehrveranstaltungen und Räumen der Hochschule RheinMain gilt die 3G-Regelung gemäß den Bestimmungen für Studierende entsprechend.

Die Überprüfung des 3G-Status von Studierenden kann an der Hochschule RheinMain in folgenden drei Formen durchgeführt werden:

1. bei/vor dem Betreten der Gebäude,
2. bei/vor dem Betreten der Veranstaltungsräume oder
3. stichprobenartig im Gebäude

Die Entscheidung, welche Form der Überprüfung zu welchem Zeitpunkt Anwendung findet, obliegt den einzelnen Fachbereichen.

Die Überprüfung des 3G-Status obliegt den Lehrenden und hierfür eigens eingesetztem internen/externen Personal. Diese Personengruppen sind ermächtigt den 3G-Status

abzufragen, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen und bei Nichtvorlage eines Negativnachweises oder des zur Nachweisführung ebenfalls erforderlichen amtlichen Ausweisdokuments der:dem jeweiligen Studierenden den Zutritt zu Veranstaltungen und Räumlichkeit der Hochschule RheinMain zu verweigern. Die Präsidentin/der Präsident überträgt diesen Personengruppen insoweit die Ausübung des Hausrechts.

Interne / externe Sicherheitsmitarbeiter:innen sind ebenfalls ermächtigt Studierende an Gebäudeeingängen, an denen eine Überprüfung des 3G-Status erfolgt, abzuweisen und den Zutritt zu Veranstaltungen und Räumlichkeit der Hochschule RheinMain zu verweigern, sofern diese einen Negativnachweis oder das zur Nachweisführung ebenfalls erforderliche amtliche Ausweisdokument nicht vorlegen können. Die Präsidentin/der Präsident überträgt diesen Personengruppen insoweit die Ausübung des Hausrechts.

Zu widerhandlungen gegen eine ausgesprochene Zutrittsverweigerung stellen eine Straftat dar und werden zur Anzeige gebracht.

Die AM Nr. 232 „Hausordnung der Hochschule RheinMain“ vom 27.06.2013 ist als Anlage beigefügt

# **ANLAGE: Hausordnung der Hochschule RheinMain**

Aufgrund § 42 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat das Präsidium der Hochschule RheinMain am 09.02.2012 bzw. am 27.06.2013 folgende Änderungen zur Hausordnung erlassen:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten der Gebäude
- § 4 Schlüssel für Gebäude und Räume
- § 5 Nutzung von Gebäuden und  
Räumen der HSRM Wiesbaden  
allgemein
- § 6 Nutzung von Laborräumen und Werkstätten durch Studierende
- § 7 Experimentelle Arbeiten
- § 8 Gegenstände und Geräte
- § 9 Informationspflicht
- § 10 Dienstfahrzeuge
- § 11 Parkplatznutzung
- § 12 Haustiere
- § 13 Rauchverbot
- § 14 Aushänge
- § 15 Sonstiges
- § 16 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 17 Ergänzende Bestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen sowie Besucher der Hochschule RheinMain nachfolgend HSRM genannt, an den Studienorten Wiesbaden und Rüsselsheim und zwar für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke der HSRM.

## § 2

### Hausrecht

- (1) Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. Bei ihrer/seiner Abwesenheit wird das Hausrecht vom Kanzler/ von der Kanzlerin ausgeübt.
- (2) Die Präsidentin/ der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts übertragen. In diesen Fällen bleibt § 16 unberührt.

## § 3

### Öffnungszeiten der Gebäude

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude der HSRM während des Semesters und für die semesterfreie Zeit sowie Sonderregelungen werden durch Aushänge an den Eingangstüren zu den Gebäuden an den jeweiligen Studienorten bekannt gegeben.
- (2) Zentrale Einrichtungen, wie Bibliotheken oder Mensen, können während der Öffnungszeiten der Gebäude genutzt werden. Die eigenen Öffnungszeiten dieser Einrichtungen werden durch Aushänge an den Zugangstüren bekannt gegeben.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind alle Räume und Gebäude geschlossen zu halten, auch wenn sich berechnigte Nutzer/Nutzerinnen in den Gebäuden aufhalten. Alle Inhaber/innen von Dienstschlüsseln sind verpflichtet, Eingangstüren außerhalb der Schließzeit nach dem Betreten und Verlassen des Gebäudes wieder zu verschließen.
- (4) Wenn Fachbereiche außerhalb der Gebäudeöffnungszeiten Räume nutzen wollen, muss dies durch einen entsprechenden Antrag, der durch die/den jeweilige/jeweiligen Dekan/in genehmigt ist, bei der Hochschulverwaltung, Sachgebiet IV.2, bekannt gegeben werden.

## § 4

### Schlüssel für Gebäude und Räume

- (1) Für die Ausgabe und Benutzung von Schlüsseln gilt die Schlüsselordnung der HSRM in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### Nutzung von Gebäuden und Räumen der HSRM Wiesbaden (allgemein)

- (1) Räume, Geräte und Einrichtungen der HSRM sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung von Geräten, Einrichtungen oder Räumen haftet der Schädiger /die Schädigerin. Beschädigungen aller Art sind sofort an das zuständige Dekanat, bzw. an den Hausdienst am jeweiligen Studienort weiterzumelden. Durch Beschädigungen eventuell entstandene Gefahrenzonen sind nach Möglichkeit provisorisch zu sichern, bis die zuständigen Mitarbeiter/innen der Hausverwaltung eintreffen.
- (2) Der Fachbereich hat dafür zu sorgen, dass während der Zeit der Benutzung von Laborräumen und deren Einrichtung, Werkstätten usw. durch Studierende eine Beaufsichtigung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder einen geeigneten weiteren Bediensteten erfolgt, der für die ordnungsgemäße Benutzung und den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung verantwortlich ist. Bei den Zentralen Einrichtungen trifft diese Verantwortung die zuständige Leiterin/den zuständigen Leiter. In

Ausnahmefällen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden, wenn dies nach Art der Raumnutzung und dem Grad der möglichen Gefährdung zu verantworten ist. Näheres siehe Anlage 1 Einzelarbeitsplätze.

- (3) Räume sind im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, es sind insbesondere die Fenster zu schließen und in Laborbereichen die elektrischen Anlagen, Gas, Wasser etc. abzuschalten. Dauerversuche sind deutlich als solche zu kennzeichnen und eventuelle Notwendigkeiten klar zu vermerken (z.B. Strom in Betrieb lassen etc.). Die Verantwortung für die Sicherheit des Dauerversuchs trägt die/der Versuchsleiter/in.
- (4) Die Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand beim Verlassen von Räumen, eines Labors oder einer Werkstatt trifft nach einer Lehrveranstaltung die/der Leiter/in der Lehrveranstaltung. In allen Zweifelsfällen hat die/der letzte Benutzer/in für den ordnungsgemäßen Zustand des Labors, der Werkstatt oder des Raumes Sorge zu tragen. Besonders wertvolle Geräte und Apparaturen sind, soweit möglich, innerhalb der Räume gesondert unter Verschluss zu halten.
- (5) Dienstzimmer sind bei Abwesenheit der/des Zimmerinhabers/Zimmerinhaberin, auch bei vorübergehendem Verlassen, verschlossen zu halten.
- (6) Bei Abwesenheit der Bediensteten sind Diensträume nur aus dringender dienstlicher Veranlassung zu betreten. Soweit Akten, Geräte und sonstige Gegenstände entnommen werden, ist hierüber ein Vermerk zu hinterlassen.

## § 6

### **Nutzung von Laborräumen und Werkstätten durch Studierende**

- (1) Studierende dürfen Laborräume, Werkstätten usw. im Rahmen von Studien- und Abschlussarbeiten nur benutzen, wenn sie die erforderliche Sachkenntnis im Umgang mit den Geräten usw. besitzen. Die Anforderungen an die Sachkenntnis (z.B. erfolgreich abgeschlossene Praktika und Übungen, Lehre, Einführungskurse) für die Benutzung von Laborräumen und Werkstätten, die Fachbereichen zugeordnet sind, werden durch diese festgelegt. Die Benutzung Zentraler Werkstätten setzt in jedem Fall eine Einweisung durch die/den Werkstattleiter/in voraus. Diese Einweisung ist von der/dem Studierenden schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Benutzung der Druckerei erfolgt grundsätzlich nur während der Dienstzeit und unter Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiter/innen. Im Übrigen treffen auf die Druckerei die Bestimmungen für die Werkstätten und Laborräume zu.
- (3) Von der HSRM für Projekt- oder Abschlussarbeiten zur Verfügung gestellte studentische Arbeitsräume sind von der Ausstattung her aus Brandschutz- und Arbeitsschutzgründen nicht für Werkstattarbeiten geeignet. Es dürfen keine elektrischen Geräte wie Kocher, Zusatzheizkörper, Bohrmaschinen etc. von den jeweiligen Nutzer/innen in den Räumen betrieben werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Der Abfall ist entsprechend der Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

## § 7

### **Experimentelle Arbeiten**

- (1) Experimentelle Arbeiten dürfen nicht allein ausgeführt werden. Es muss stets sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalls Hilfe herbeigeholt werden kann. Wenn im Ausnahmefall jemand allein experimentell arbeitet, so müssen zumindest vorher mit einer weiteren Person im Haus mögliche Hilfemaßnahmen abgesprochen werden. Näheres siehe Anlage 1.

## § 8

### **Gegenstände oder Geräte**

- (1) Eine Entnahme von Geräten, Einrichtungsgegenständen oder anderem Hochschuleigentum aus den Räumlichkeiten der HSRM ist nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen kann beim Dekanat bzw. bei der zuständigen Liegenschaftsverwaltung eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden, die den Zweck und die Dauer der Leihgabe belegt. Für die Bibliothek gilt die Bibliotheksordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wer private Geräte oder Gegenstände in die Räume der HSRM einbringt, muss sicherstellen, dass diese betriebsicher sind. Schäden, die durch die Nutzung eines solchen Gerätes oder Gegenstände am Eigentum der HSRM entstehen, müssen von der/dem Benutzer/in ersetzt werden. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung privat eingebrachter Geräte oder Gegenstände übernimmt die HSRM keine Haftung. Das Einbringen privat genutzter Geräte ist vorher von der Fachbereichsleitung zu ge-

nehmigen. Das Sachgebiet IV.2 wird von den Dekanaten hierüber informiert. Hierdurch kann vermieden werden, dass falsche Diebstahlverdächtigungen ausgesprochen werden, wenn Geräte oder Gegenstände durch die Liegenschaft getragen werden.

## **§ 9**

### **Informationspflicht**

- (1) Benutzer/innen von Laboratorien haben sich zu Beginn ihrer Tätigkeit im Labor über die Lage der Wasser- und Gashauptschieber, der elektrischen Hauptschalter an den Schalttafeln, über die Lage des nächsten Telefons sowie der nächsten Mittel zur ersten Hilfeleistung (z.B. Augenduschen, Verbandskasten, Feuerlöscher usw.) bei Unglücksfällen zu informieren. Die Brandschutzordnung sowie die Liste der Ersthelfer/innen und der Notruf-Nummern sind an zentralen Aushängen öffentlich zugänglich.
- (2) Bei Unglücksfällen ist, soweit vorhanden, die Telefonzentrale unter genauer Angabe des Unglücksortes zu alarmieren. Die Telefonzentrale benachrichtigt soweit notwendig die Feuerwehr, den Krankentransport oder die Polizei. Die/der Anrufer/in soll für die Einweisung von Feuerwehr, Krankentransport, Polizei oder Ersthelfer/innen Sorge tragen. Bei Gefahr in Verzug sowie in Gebäuden ohne Telefonzentrale, bzw. bei Nichterreichen der Mitarbeiter/innen in der Telefonzentrale, sind Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei direkt zu benachrichtigen.

## **§ 10**

### **Dienstfahrzeuge**

- (1) Die Nutzung der Dienstfahrzeuge mit Fahrer/in oder als Selbstfahrer/in erfolgt nach den Bestimmungen des Landes Hessen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen (Kfz-Bestimmungen) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Parkplatznutzung**

- (1) Alle Mitglieder, Angehörige und Besucher/innen der HSRM sind verpflichtet, Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu parken oder abzustellen und den übrigen Verkehr nicht zu behindern. Zufahrtswege auf dem Campus und besonders Gebäudeeingangsbereiche zählen zu den Rettungswegen für die Feuerwehr. Hier darf grundsätzlich nicht geparkt werden. Fahrräder dürfen nicht in den Gebäuden abgestellt werden.
- (2) Bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfall werden Falschparker kostenpflichtig abgeschleppt oder müssen mit einer Anzeige rechnen.
- (3) Auf den Parkplatzflächen dürfen keine Altfahrzeuge ohne Zulassung, Autoteile, Altbatterien o. ä. abgestellt werden. Den Verursachern werden die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt und müssen mit einer Anzeige rechnen.
- (4) Verkehrszeichen und örtlich gegebene Anordnungen sind zu beachten.
- (5) Alle Fahrzeuge parken auf den Parkplatzflächen der HSRM auf eigenes Risiko. Die HSRM haftet nicht für Beschädigungen durch Dritte. Die Parkplatzflächen sind nicht bewacht.
- (6) Das Abstellen von Privatfahrzeugen auf den Parkflächen als „Dauerparkplatz“ über mehr als drei Tage ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur bei Dienstreisen zulässig. Dazu muss zuvor beim Sachgebiet IV.2 die Genehmigung eingeholt werden. Fahrzeuge, die länger als 3 Tage ohne Genehmigung parken, werden abgeschleppt.
- (7) Die nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Parkplatzbereiche ist untersagt.

## **§ 12**

### **Haustiere**

- (1) Haustiere dürfen in Räumen und Gebäude der HSRM nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Präsidentin/der Präsident.

**§ 13  
Rauchverbot**

- 1) In allen Gebäuden und Räumen der HSRM besteht ein generelles Rauchverbot. In Diensträumen sind Ausnahmen nur mit Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten möglich.

**§ 14  
Aushänge**

- (1) Das Anbringen bzw. Verteilen von Plakaten, Flyern und sonstigen Bekanntmachungen erfolgt in den Räumlichkeiten der Fachbereiche nach Vorgabe der Dekanin/des Dekans, in den übrigen öffentlich zugänglichen und zentralen Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nach Antragstellung bei der jeweiligen Liegenschaftsverwaltung (Sachgebiet IV.2).
- (2) Hochschulzeitung im Sinne von § 39 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung sind die „Amtlichen Mitteilungen der HSRM“. Die Amtlichen Mitteilungen werden an den vom Präsidium festgelegten und als solche kenntlich gemachten zentralen Aushangtafeln für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen während der Vorlesungszeiten veröffentlicht. Diese zentralen Aushangtafeln befinden sich an den zentralen Stellen, vorwiegend in den Foyerbereichen in den Gebäuden an den Studienorten. Die jeweils aktuelle Liste der zentralen Aushangtafeln ist im Sachgebiet IV.2 hinterlegt.
- (3) Amtliche Mitteilungen, die Satzungen wie Prüfungs- und Studienordnungen beinhalten, werden entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Hochschule RheinMain vom 04. Juni 2013 veröffentlicht.

**§ 15  
Sonstiges**

- (1) Das Werben mit Waren oder Dienstleistungen, die Ausstellung von Büchern und Geräten sowie u. a. das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten und Münzkopierern bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HSRM mitzuführen, zu benutzen oder abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, das Gelände, die Parkplatzflächen, die Außenanlagen oder die Gebäude der HSRM zu hochschulfremden Zwecken zu benutzen, die Anlagen oder Gebäude zu beschädigen oder die Lehrveranstaltungen zu stören. Dies erstreckt sich auch auf ungenehmigten Alkohol- und Drogenkonsum.

**§ 16  
Verstöße gegen die Hausordnung**

- 1) Alle in § 1 benannten Personen sind während ihres Aufenthalts zur Einhaltung dieser Hausordnung verpflichtet. Verstöße gegen diese Ordnung können zum befristeten oder unbefristeten Hausverbot führen, das durch die Präsidentin/den Präsidenten ausgesprochen wird. Ihr/ihm bleibt auch vorbehalten, Antrag auf strafrechtliche Verfolgung zu stellen.
- 2) Vandalismus, unbefugter Aufenthalt, nachhaltige Störungen, Zuwiderhandlungen bzw. Verstöße gegen die Hausordnung sowie gegen Anweisungen des Personals, ungenehmigter Alkoholkonsum, Drogenkonsum oder das Mitführen von Waffen ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht.

**§ 17  
Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Die Präsidentin/der Präsident kann auf Vorschlag der Fachbereiche zu dieser Ordnung ergänzende Bestimmungen, die den örtlichen sowie fachlichen besonderen Gegebenheiten Rechnung tragen, erlassen.

**§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.  
Sie ersetzt die Hausordnung (Amtliche Mitteilung Nr. 52) vom 12.04.2006

Wiesbaden, 27.06.2013

gez.  
Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident der Hochschule RheinMain